



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 AR (Vs) 61/18

vom

6. November 2018

in der Bußgeldsache

des

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 6. November 2018 gemäß § 304 Abs. 4 Satz 2 1. Halbsatz StPO beschlossen:

Die Beschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss des Kammergerichts vom 18. Juli 2018 wird auf seine Kosten als unzulässig verworfen.

Gründe:

- 1 Gegen den Beschluss des Kammergerichts ist eine (weitere) Beschwerde nicht statthaft (§ 304 Abs. 4 Satz 2 1. Halbsatz StPO). Der Senat ist daher nicht befugt, über das Vorbringen des Beschwerdeführers in der Sache zu entscheiden.

Mutzbauer

Sander

Schneider

Mosbacher

Köhler